

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte

Abwägung zwischen kürzester und offensichtlich verkehrsgünstigster Wegstrecke



Für seine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte hatte ein Arbeitnehmer die Wahl zwischen zwei möglichen Wegstrecken.

Bei Benutzung der kürzesten Wegstrecke von nur ca. 25 km unter Einschaltung eines Fährdienstes kam es zu nicht kalkulierbaren Verzögerungen durch Störungen im Fährdienst oder aufgrund langer Wartezeiten an den Fähren. Die offensichtlich verkehrsgünstigste Straßenverbindung hatte den Nachteil einer mindestens 20 km längeren Wegstrecke. Der Arbeitnehmer wählte für sich die zwar längere, aber sicherer kalkulierbare Fahrstrecke. Das Finanzamt erkannte lediglich Aufwendungen für die Inanspruchnahme der kürzesten Wegstrecke als Werbungskosten an. Bereits aufgrund gesetzlicher Vorschriften kann eine

andere als die kürzeste Straßenverbindung dann gewählt werden, wenn sie offensichtlich verkehrsgünstiger ist. Nach Meinung des Finanzamts ist dabei ausschließlich auf eine Fahrzeiterparnis von mindestens 20 Minuten abzustellen.

Dieser engen Sichtweise folgt der Bundesfinanzhof nicht. Auf einen bestimmten Mindestumfang an Zeitersparnis kommt es nicht an. Es sind auch andere Gründe für die Inanspruchnahme der offensichtlich verkehrsgünstigsten Wegstrecke anzuerkennen. Besonderheiten durch Unzuverlässigkeiten einer Fährverbindung sind solche Gesichtspunkte, die im Rahmen der Planung von Arbeitszeiten und Terminen zur Anerkennung einer offensichtlich verkehrsgünstigeren Wegstrecke führen können.

Termine Oktober/November 2012

| Steuerart | Fälligkeit |
|--|--|
| Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ¹ | 10.10.2012 12.11.2012 |
| Umsatzsteuer ² | 10.10.2012 12.11.2012 |
| Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch: | Überweisung ³ 15.10.2012 15.11.2012 |
| | Scheck ⁴ 07.10.2012 09.11.2012 |
| Gewerbesteuer | entfällt 15.11.2012 |
| Grundsteuer | entfällt 15.11.2012 |
| Ende der Schonfrist obiger Steuerarten bei Zahlung durch: | Überweisung ³ entfällt 19.11.2012 |
| | Scheck ⁴ entfällt 12.11.2012 |
| Sozialversicherung ⁵ | 29.10.2012 28.11.2012 |
| Kapitalsteuer, Solidaritätszuschlag | Seit dem 01.01.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen. |

¹ Für den abgelaufenen Monat.

² Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

³ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

⁴ Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise.

Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.10.2012) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden.

Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Veranlagungszeitraum festlegen

Besserungsoption beim Verkauf eines GmbH-Anteils kein rückwirkendes Ereignis



Vereinbaren die Vertragsparteien beim Verkauf eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft eine Besserungsoption, stellt die spätere Ausübung des Optionsrechts kein rückwirkendes Ereignis dar. Der nachfolgend geschilderte Fall macht das deutlich:

Ein wesentlich beteiligter GmbH-Gesellschafter veräußerte 2000 seinen Geschäftsanteil. Neben der Kaufpreiszahlung wurde vereinbart, dass der Erwerber des Anteils unter bestimmten Voraussetzungen einen zusätzlichen Einmalbetrag zu zahlen hatte. 2004 einigte man sich nachträglich auf einen

Einmalbetrag von 671.000 €. Dieser Betrag wurde 2004 ausbezahlt. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass die Zahlung des Einmalbetrags als rückwirkendes Ereignis zu sehen sei und damit im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinnes 2000 berücksichtigt werden müsse.

Der Bundesfinanzhof stellte dagegen klar, dass es sich bei dem zugeflossenen Einmalbetrag um nachträgliche Einkünfte (hier: aus der Veräußerung einer wesentlichen Beteiligung) handelte, die im Veranlagungszeitraum 2004 zu erfassen waren.

Zeitnah eintragen

Folgen fehlender Aufzeichnungen über Umwegfahrten im Fahrtenbuch

Ob ein Fahrtenbuch ordnungsgemäß ist, richtet sich nach vielen Kriterien. Die Rechtsprechung verlangt nicht, dass vor Fahrtantritt die kürzeste Strecke ermittelt und dann auch befahren wird. Weichen die gefahrenen Kilometer allerdings mehr als 5 % von der kürzesten Strecke ab, handelt es sich um aufzuzeichnende Umwegfahrten. In einem Fahrtenbuch waren bei Fahrten zu ein und demselben Ziel unterschiedliche Entfernungangaben mit bis zu 56 km Unterschied (zwischen 232 und 288 km, Abweichung über 24 %) gemacht worden. Der Bundesfinanzhof hat deshalb keine Gründe für die Zulassung der Revision gesehen. Bei Abweichungen dieser Größenordnung ist in der Regel von fehlenden Aufzeichnungen von Privatfahrten auszugehen, was zu einem nicht ordnungsgemäßen Fahrtenbuch mit den bekannten Folgen führt.

Hinweis: Aufzeichnungen in Fahrtenbüchern sollten zeitnah und lesbar erfolgen, damit keine Lücken entstehen, die zur Versagung der Anerkennung führen, selbst wenn das Fahrtenbuch überwiegend in Ordnung ist.

Besonderer Steuersatz wird vorher ermittelt

In welcher Höhe unterliegt das Elterngeld dem Progressionsvorbehalt?

Für ab dem 1.1.2007 geborene Kinder wird unter bestimmten Voraussetzungen Elterngeld gezahlt. Eltern, die das Berufsleben unterbrechen oder während der Elternzeit auf maximal 30 Stunden wöchentlich reduzieren, erhalten zwölf Monate lang einen Einkommensersatz in Höhe von mindestens zwei Drittel des vorherigen Nettoeinkommens. Der Höchstsatz beträgt 1.800 € monatlich. Eltern, die vorher nicht voll erwerbstätig waren (Arbeitslose, Studenten), erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 300 €. Das Elterngeld wird steuer- und sozialversicherungsfrei ausbezahlt, unterliegt aber dem sog. Progressionsvorbehalt. Die Berechnung des Progressionsvorbehalts ist wie folgt vorzunehmen: Nach der Ermittlung des zu versteuern-

den Einkommens werden diesem bestimmte Einkommens-/Lohnersatzleistungen hinzugerechnet. Unter Berücksichtigung dieser Hinzurechnung wird ein besonderer Steuersatz ermittelt, der dann auf das zu versteuernde Einkommen angewendet wird. Das Niedersächsische Finanzgericht hat bestätigt, dass das Elterngeld dem Progressionsvorbehalt unterliegt. Bemerkenswert ist, dass das Gericht den Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrags von dem steuerfreien Elterngeld selbst dann zulässt, wenn bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit Werbungskosten geltend gemacht wurden, die den Arbeitnehmer-Pauschbetrag übersteigen. Im Urteilsfall hatte der Vater bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit Werbungskosten von

1.142 € geltend gemacht. Das ihm ausgezahlte Elterngeld betrug 1.359 €. Dieser Betrag wurde vom Finanzamt dem Progressionsvorbehalt unterworfen. Das Finanzgericht kürzte das Elterngeld um den seinerzeit geltenden Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 € (ab 2011 sind es 1.000 €) und rechnete zur Ermittlung des besonderen Steuersatzes nur 439 € hinzu. Bei der Mutter sah es anders aus: Bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wurde bei der Veranlagung der Arbeitnehmer-Pauschbetrag berücksichtigt und das Elterngeld in der ausbezahlten Höhe dem Progressionsvorbehalt unterworfen; ihr Arbeitnehmer-Pauschbetrag war ja schon „verbraucht“. Es bleibt abzuwarten, ob der Bundesfinanzhof diese Auffassung teilt.

Schwindel bei Angabe des Wohnsitzes zahlt sich nicht aus

Kindergeld bekommen nur unbeschränkt Steuerpflichtige

Wer im Ausland wohnt, bekommt Kindergeld nur, wenn er in Deutschland als fiktiv unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird.

Eine Flugbegleiterin lebte mit ihrem Mann und zwei Kindern in Italien, war mit ihrem Hauptwohnsitz aber bei ihrer Mutter in Deutschland gemeldet. Im Jahr 2007 hielt sie sich aufgrund ihrer Berufstätigkeit an insgesamt 53 Tagen in Deutschland auf. Zu ihrer Tätigkeit reiste sie jeweils von Italien aus nach Deutschland und kehrte danach wieder unmittelbar an ihren Wohnsitz in Italien zurück. Jedenfalls für das Jahr 2007 hatte weder die Frau noch ihr Ehemann in Italien Anspruch auf Kindergeld für die beiden Kinder. Ihre Einkommensteuererklärungen für 2005 bis 2007 gab die Frau jeweils unter

Angabe der Adresse ihrer Mutter beim Finanzamt ab, das sie jeweils als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig veranlagte.

Im Jahr 2007 strich die Familienkasse das Kindergeld, weil die Frau im Ausland wohne und in Deutschland nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sei und auch nicht als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werde. Zu Recht, wie der Bundesfinanzhof entschied. Kindergeldberechtigt ist nur, wer im Inland einen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder wer ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt wird.

Die Frau hatte 2007 durch das Leben mit ihrer Familie in Italien steuerrecht-

lich keinen Wohnsitz in Deutschland. Weil sie nur an 53 Tagen in Deutschland war, hatte sie auch keinen gewöhnlichen Aufenthalt hier. Da sie gegenüber dem Finanzamt so getan hatte, als lebe sie in Deutschland, hatte dieses sie ohne weitere Prüfung unbeschränkt steuerpflichtig veranlagt. Wegen des fehlenden Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland hätte sie aber nur „als“ fiktiv unbeschränkt steuerpflichtig behandelt werden dürfen. Das bedeutet, dass nur bestimmte Einkünfte in Deutschland zu versteuern sind. Diese Behandlung „als“ setzt einen gesonderten Antrag des Steuerzahlers voraus. Die Unehrlichkeit wurde der Frau nun beim Kindergeld zum Verhängnis.

Erstattung von Versicherungsbeiträgen

Keine verdeckte Gewinnausschüttung bei Weiterleitung erstatteter Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung



Ein Alleingesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH beschäftigte seine Ehefrau als kaufmännische Angestellte. Die GmbH führte für die Ehefrau seit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses Rentenversicherungsbeiträge ab. Eine Überprüfung des Sozialversicherungsträgers kam zu dem Ergebnis, dass die Ehefrau nicht der Sozialversicherungspflicht unterliegt. Die bisher zu Unrecht entrichteten Rentenversicherungsbeiträge wurden erstattet. Der GmbH wurde der Arbeitgeberanteil ausbezahlt. Die GmbH leitete den Erstattungsbetrag an die Ehefrau des Gesellschafters weiter.

Das Finanzgericht Münster hatte zu entscheiden, ob diese Weiterleitung erstatteter Arbeitgeberbeiträge zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führt

und kam zu folgendem Ergebnis: Leitet eine Kapitalgesellschaft an sie erstattete Rentenversicherungsbeiträge an eine Arbeitnehmerin weiter, die zugleich Ehefrau des Alleingesellschafters ist, ist darin keine verdeckte Gewinnausschüttung an den Gesellschafter zu sehen. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Die Frage nach der Sozialversicherungspflicht des Geschäftsführers einer GmbH kann oft nicht mit abschließender Gewissheit beantwortet werden. Empfehlenswert ist deshalb, in Zweifelsfällen eine verbindliche Auskunft zum sozialversicherungsrechtlichen Status des Geschäftsführers einzuholen. Die Sozialversicherungsträger sind auf einen entsprechenden Antrag zur Erteilung der Auskunft verpflichtet.

Wohngemeinschaft

Berufliche Veranlassung der doppelten Haushaltsführung

Eine doppelte Haushaltsführung ist gegeben, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Orts, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort wohnt. Da die Lebensführung des Arbeitnehmers am Beschäftigungsort grundsätzlich steuerlich unerheblich ist, kann es für die Begründung einer doppelten Haushaltsführung nicht schädlich sein, dass er am Beschäftigungsort eine Wohngemeinschaft einrichtet. Dieses gilt selbst dann, wenn der Arbeitnehmer seine Mitbewohnerin und Kollegin finanziell unterstützt, indem er teilweise die auf sie entfallenden Anteile an den Kosten der Wohnung trägt. Die berufliche Veranlassung der doppelten Haushaltsführung entfällt erst, wenn sich auch der Mittelpunkt der Lebensinteressen des Arbeitnehmers an den Beschäftigungsort verlagert und die Wohnung dort zum Ort der eigentlichen Haushaltsführung wird.

Europäisches Nachlasszeugnis wird eingeführt

Neue EU-Erbrechtsverordnung

Der Rat der EU-Justizminister hat die EU-Erbrechtsverordnung angenommen. Diese Verordnung legt einheitliche Regeln darüber fest, welches Erbrecht auf einen internationalen Erbfall anzuwenden ist. Bereits heute haben 10 % aller Erbfälle in Europa einen grenzüberschreitenden Bezug, die Tendenz ist steigend. Nach der in dieser Verordnung festgelegten allgemeinen Regel wird das

Erbrecht des Staates angewendet, in dem der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Abweichend hiervon kann der Erblasser durch ein Testament oder einen Erbvertrag stattdessen auch das Erbrecht des Staates wählen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Außerdem wird ein „Europäisches Nachlasszeugnis“ eingeführt, das in allen Mitgliedstaaten der Verordnung einheitlich gilt. Mit diesem Zeugnis können Erben und Testamentsvollstrecker ihre Rechtsstellung einheitlich nachweisen. Darüber hinaus werden die nationalen Erbnachweise gegenseitig anerkannt. Erben müssen also in Zukunft nicht mehr in jedem Mitgliedstaat einen neuen Erbnachweis beantragen. Nicht geändert wird durch die neue Verordnung das nationale Erbrecht der Mitgliedstaaten.

Um allen Betroffenen zu ermöglichen, sich auf die neue Rechtslage einzustellen, wird die Verordnung erst im Laufe des Jahres 2015 zur Anwendung kommen. Die Verordnung gilt in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark, Großbritannien und Irland.



Kündigung beachten

Sofortiger Betriebsausgabenabzug von Gebühren für KfW-Darlehen

Für ein vom Darlehensnehmer bei Abschluss eines Kreditvertrags für ein öffentlich gefördertes Darlehen (KfW-Darlehen) zu zahlendes Bearbeitungsentgelt ist kein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden, wenn dieses Bearbeitungsentgelt im Falle einer möglichen vorzeitigen Vertragsbeendigung nicht oder nicht anteilig an den Darlehensnehmer zurückzuerstatten ist. Das Bearbeitungsentgelt ist dann sofort abzugsfähige Betriebsausgabe. So hat das Finanzgericht München entschieden.

Im Urteilsfall konnte der Darlehensnehmer das Darlehen jederzeit kurzfristig und bedingungslos kündigen. Der Darlehensgeber konnte das Darlehen dagegen nur aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen. Bei vorzeitiger Kündigung durch den Darlehensnehmer war vertraglich keine anteilige Rückerstattung der Bearbeitungsgebühr vorgesehen. Das Gericht sah in diesem Fall die Bearbeitungsgebühr als laufzeitunabhängige Gebühr an, für die kein Rechnungsabgrenzungsposten zu bilden ist. Anders ist es, wenn die vorzeitige Vertragsbeendigung ganz unwahrscheinlich ist, etwa weil vereinbart wurde, dass der Darlehensvertrag generell nur aus wichtigem Grund gekündigt werden kann. Dann hat der Darlehensnehmer die Bearbeitungsgebühr mithilfe sog. aktiver Rechnungsabgrenzungsposten auf die gesamte Laufzeit zu verteilen und kann es nur in jährlichen Teilbeträgen steuermindernd absetzen. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Impressum

Herausgeber

fischer / collegen Magstadt GmbH
Steuerberatungsgesellschaft
Alte Stuttgarter Straße 13
71106 Magstadt
Telefon 071 59 40590 10
Telefax 071 59 40590 20
www.fischercollegen.de

V.i.S.d.P.

Alexander Käser, Marc-Uwe Fischer,
Michael Heiss, Torsten Gollmert,
Frank Bubeck sowie Manfred Maier

Textquelle

DATEV Kanzleinachrichten, 10/2012

Konzeption

www.dialogmanufaktur.de

Grafik und Satz

www.leuchtfeuer-kommunikation.de

Bilder

www.fotolia.com

Unser Service im Internet

Dieses aktuelle Heft, aber auch ältere Ausgaben der Mandantenzeitung finden Sie unter der Adresse:
www.fischercollegen.de

Diese fachlichen Informationen sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden, können den zugrundeliegenden Sachverhalt jedoch oftmals nur verkürzt wiedergeben.

Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es daher notwendig, Haftung und Gewähr für die Angaben auszuschließen. Bitte beachten Sie, dass die Informationen eine individuelle Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen können.

Dieser Informationsbrief ist urheberrechtlich geschützt. Jede vom Urheberrecht nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Herausgeber.

GmbH-Rente

Angemessene Alters- und Invaliditätsversorgung eines GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers stellt keine verdeckte Gewinnausschüttung dar, auch wenn sie über dem Niveau der gesetzlichen Rente liegt

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass eine Alters- und Invaliditätsversorgung, die eine GmbH ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer zusagt, nicht allein deshalb zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führt, weil sie über dem Niveau der gesetzlichen Rente liegt. Die für die Erfüllung der Zusage zu bildende Rückstellung ist nicht auf die bei hypothetischer Sozialversicherungspflicht zu erbringenden Arbeitgeberbeiträge begrenzt. Entscheidend ist, dass die Versorgung üblich, angemessen und finanzierbar ist.